

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13

Sitzungstag: 16.10.2017

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

A) Öffentlicher Teil

Nr. 561

Zur Tagesordnung

Der Erste Bürgermeister stellt fest, dass ordnungsgemäß geladen wurde. Gegen die Tagesordnung bestehen keine Einwände. Im Übrigen liegt das Protokoll aus und gilt als genehmigt, wenn nicht bis zum Ende der Sitzung Einwände dagegen erhoben werden.

Der Bürgermeister teilt mit, dass Gemeinderat Johann Listl seinen Rücktritt aus dem Gremium beantragen wird. Erster Nachrücker der Freien Wähler ist Bernhard Merkl.

Beschluss: Anwesend: 11 Ja: 11 Nein: 0

Erweiterung der Tagesordnung

Der erste Bürgermeister beantragt die Erweiterung der Tagesordnung um folgende Punkte:

1. Umgestaltung des Dorfweihers; Ausführungsbeschluss durch Ermächtigung des Ersten Bürgermeisters und Auftrag zur Beantragung von Fördermitteln nach der DorfR
2. Konzessionsvertrag Gas der Gemeinde Teugn; hier: Bekanntmachung des Auslaufens und Ermächtigung des Ersten Bürgermeisters zur Durchführung des Konzessionsvergabeverfahrens.

Beschluss: Anwesend: 11 Ja: 11 Nein: 0

Nr. 562

Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit integrierter Garage, Lengfelder Str. 23, FINr. 227/1, Gemarkung Teugn

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Das gemeindliche Einvernehmen zu den beantragten Befreiungen wird erteilt.

Anwesend: 11 Ja: 11 Nein: 0

Nr. 563

Bauantrag zum Neubau eines Gärrestelagers, FINr. 2442, Gemarkung Teugn

Der Bauantragsteller plant als Landwirt die Errichtung eines Gärrestelagers mit einem Durchmesser von 36 m einer Höhe von 8 m und einem Inhalt von 8140 cbm. Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich und ist nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB privilegiert, soweit es einem landwirtschaftlichen Betrieb dient und einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Diskussion:

Gemeinderat Kaufmann bestätigt die längeren Lagerfristen für Gärreste. Seiner Meinung nach ist aber bereits das ganze Areal total überfrachtet. Er regt deswegen an, dass der Gärrestebehälter an einem anderen Standort errichtet wird. Seiner Meinung hat das geplante Lager auch eine zu große Kapazität.

Gemeinderätin Wenisch trifft ein.

Gemeinderat Zirngibl schließt sich dieser Auffassung an. Er bringt das Thema Geruchsbelästigung vor und weist darauf hin, dass der Bereich denkmalrechtlich hochsensibel ist. Für ihn stellt sich das Ganze als ein industrieller Betrieb dar, das Vorhaben sei zu groß und er befürchtet auch, dass es sich um einen ersten Schritt einer Betriebserweiterung handeln könnte. Dagegen weist Gemeinderat Eisenreich darauf hin, dass sich die Gesetzeslage geändert hat

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13

Sitzungstag: 16.10.2017

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

und der Behälter für die Zwischenlagerung erforderlich ist. Ein Flächenverbrauch wird durch die Errichtung am Standort verringert und dadurch, dass der Gärbehälter an die vorhandene Landwirtschaft, bzw. die vorhandenen Biogasanlagen anschließt, ist es möglich, dass die Gärreste umgepumpt werden und nicht zu einem externen Gärrestelager gefahren werden müssen. So entsteht weniger Verkehr. Wichtig ist, darauf hinzuweisen, dass die Gesamtmenge der Gärreste nicht zunimmt und auch noch der Verkehr gleichbleibt.

Auf Nachfrage von Gemeinderat Deiglmeier schildert der Antragsteller, dass der Behälter in offener Bauweise errichtet wird und mit in die Umwallung durch einen Havarie-Wall eingeschlossen wird.

Gemeinderat Kürzl beklagt, dass der Bauantrag eine Erweiterung des Betriebs darstellt und eine legale Umgehung bedeutet, da eigentlich Gewerbe in den landwirtschaftlichen Betrieb ausgelagert wird.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Anwesend: 11 Ja: 7 Nein: 4

Zweiter Bürgermeister Blümel war von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

Nr. 564

Bauantrag zum Neubau einer Doppelgarage, FINr. 717, Gemarkung Teugn

Die Antragstellerin beantragt auf dem Grundstück FINr. 717, Gemarkung Teugn den Neubau einer Doppelgarage mit einer Grundfläche von 9,49 x 7,74 m. Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich. Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als „Grünfläche – überwiegend landwirtschaftlich genutzt“ dargestellt. Gründe für eine Privilegierung des Vorhabens nach § 35 Abs. 1 BauGB sind weder vorgetragen noch ersichtlich. § 35 Abs. 2 BauGB lässt zwar eine Zulassung als sonstiges Vorhaben im Einzelfall zu, aber nur wenn Ausführung und Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigen. Diese Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt hier aber vor, da das Vorhaben nach § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widerspricht und nach § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB die Belange der Landschaftspflege, natürliche Eigenart der Landschaft und des Erholungsbilds beeinträchtigt. Es ist außerdem nicht ausgeschlossen, dass es hier zu einer Erweiterung der Splittersiedlung kommt § 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB. Ein Ausnahmetatbestände nach § 35 Abs. 4 BauGB liegen nicht vor. Auf Nachfrage aus dem Gremium ob die Garage an einem anderen Standort in der Nähe des Hauses zulässig wäre, teilt Herr Zeitler mit, dass dies denkbar wäre, aber an der beantragten Stelle ganz klar eine Außenbereichslage vorliegt.

Die Gemeinderäte Schwank und Thaler schließen sich der Auffassung der Verwaltung an und betonen, dass das Vorhaben klar im Außenbereich liegt.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Anwesend: 12 Ja: 0 Nein: 12

Damit gilt das gemeindliche Einvernehmen als **nicht** erteilt.

Nr. 565

Veränderung im Gemeinderat; Rücktrittsgesuch von Gemeinderat Johann Listl

Das Mitglied des Gemeinderats Herr Johann Listl hat mit Schreiben vom 11.09.2017, eingegangen am 13.09.2017, beantragt, ihn von seiner Tätigkeit als Gemeinderat zu entbinden. Gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GLKrWG kann eine zum Gemeinderat gewählte Person sein Amt niederlegen. Der durch das Änderungsgesetz vom 16.02.2012 (GVBl S. 30) eingefügte

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13

Sitzungstag: 16.10.2017

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Satz 2 in Art. 48 Abs. 2 GLKrWG ergänzt die nach Art. 47 Abs. 1 Satz 3 GLKrWG ohne Angabe von Gründen zulässige Ablehnung der Wahl. Er stellt klar, dass eine gewählte Person nach Beginn der Wahlzeit das Amt niederlegen kann.

Der Gemeinderat stellt die Niederlegung des Amtes fest und entscheidet über das Nachrücken des Listennachfolgers (Art. 48 Abs. 3 Satz 2 GLKrWG).

Nach dem amtlichen Endergebnis der Gemeinderatswahl vom 16.03.2014 wurde Herr Listl im Wahlvorschlag Nr. 2 der Freien Wähler in den Gemeinderat gewählt. Als Listennachfolger steht Herr Bernhard Merkl, Rosenstr. 13a, 93356 Teugn, an nächster Stelle.

Herr Merkl ist unter Hinweis auf seine Verpflichtung zur Übernahme des gemeindlichen Ehrenamtes über die Annahme der Wahl zu befragen und ggf. in der nächsten Gemeinderatsitzung zu vereidigen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Rücktritt des Mitglieds Herrn Johann Listl, beantragt mit Schreiben vom 11.09.2017, eingegangen am 13.09.2017, zu. Die Niederlegung des Ehrenamtes wird zum 31.10.2017 wirksam.

Anwesend: 12 Ja: 12 Nein: 0

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass aus dem Wahlvorschlag Nr. 2 FW Herr Bernhard Merkl als erster Listennachfolger nachrückt. Er ist zur Annahme der Wahl zu befragen und ggf. in der nächsten Gemeinderatssitzung zu vereidigen.

Anwesend: 12 Ja: 12 Nein: 0

Nr. 566

Standort Neubau Kinderkrippe

Der Bürgermeister berichtet, dass das vom Gemeinderat Kürzl angestoßene Projekt, auf der Mischgebietsfläche im Bereich des Baugebiets Talring durch einen Betreiber von Seniorenheimen ein betreutes Wohnen zu errichten, leider derzeit wegen der angenommen zu geringen Nachfrage nicht verwirklicht werden kann. Die Recherchen des Unternehmens haben ergeben, dass derzeit nur ein Bedarf für 11 Plätze besteht. Zur Verwirklichung des Vorhabens werden aber mindestens 30 Plätze benötigt. Der Plan, hier zusammen mit dem Betreiber ein gemeinsames Gebäude mit Seniorenwohnen und Kinderkrippe zu errichten, ist damit leider gescheitert. Die Kinderkrippe müsste an diesem Standort somit alleine errichtet werden.

Der Bürgermeister berichtet, dass vom Dantscher Gelände an die bisherigen Kindertagesstätte angrenzend, 1.400m² bis 1.500 m² erworben werden könnten. Für ihn ist und bleibt das Dantscher Gelände, wegen der Synergieeffekte, der Innerortsentwicklung, sowie der Nähe zur Schule, Kirche, Kindertagesstätte, Wirtshaus und Bank der Favorit. Bekanntlich hatte es bereits im Vorfeld Einwände, bzw. Bedenken seitens der Nachbarn gegeben und auch Einschränkungen hinsichtlich des Veräußerers. Sollte sich der Gemeinderat für das Dantschergelände entscheiden, so wäre geplant, dass der dann zu schaffende Parkplatz am Danterschergelände nur vom Personal benutzt werden soll. Die Zufahrt soll über die vorhandenen Schotterwege erfolgen. Dadurch wird erreicht, dass der Verkehr in diesem Bereich gegenüber den ersten Planungen deutlich reduziert wird.

Dafür soll der Eingang vom Kagerberg her, der bisher nur als Personaleingang genutzt wird, als zweiter Eingang zum Kindergarten geöffnet werden. Dort sind bereits Vorkehrungen für eine Türschließeanlage vorbereitet. Diese Lösung hat auch den Vorteil, dass die Hol- und Bringsituation sowie Parksituation am Kirchplatz nicht überstrapaziert wird.

Diskussion:

– Gemeinderat Kürzl möchte über alle Faktoren, auch die wirtschaftlichen, diskutieren.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13

Sitzungstag: 16.10.2017

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

- Gemeinderat Eisenreich schildert, dass sich die Gemeinde die langfristige historische Entwicklungschance auf Errichtung der Krippe am Dantschergelände nicht entgehen lassen sollte. Der Standort innerorts im Anschluss an die bestehende Kindertagesstätte liegt zentraler und die Wege sind kürzer. Die Lösung mit zwei Eingängen bietet eine Entlastung des Nadelöhrs Kirchparkplatz. Sie trägt dazu bei, den Anwohner und auch den Eltern gerecht zu werden. Die Synergieeffekte wiegen die Mehrkosten, die eine Kinderkrippe am Dantscherstandort hätte, auf Dauer zum Teil auf. Andere Punkte sind wesentlich gewichtiger als die Kosten alleine.
- Gemeinderat Zirngibl stellt fest, dass es trotz des hohen Preises keine Alternative zur Errichtung einer Kinderkrippe gibt. Er hält jedoch, wegen der Anfahrtsmöglichkeiten zum Dantschergelände und auch weil ein evtl. von der Familie Dantscher geforderter Sicht- und Lärmschutz im Raum steht, den Standort am Talring für besser. Außerdem wird dort durch den Bebauungsplan eine Riegelbebauung gefordert und so wird der Verkehr entzerrt.
- Der Bürgermeister betont, dass sowohl Eltern als auch das Personal den Standort am Dantschergelände wünschen.
- Auf Einwand von Gemeinderat Schwank, dass der Standort am Dantschergelände nicht erweiterbar sei, berichtet der Bürgermeister, dass hier ausreichend Platz für die spätere Errichtung einer dritten Gruppe ist. Gleiches gilt auch für den Standort Talring.
- Gemeinderätin Wenisch schildert die Vorteile des Standorts am Dantschergelände. Wenn hier alle Kinder zusammen sind, ist es für die Eltern angenehmer.
- Gemeinderat Kaufmann stellt fest, dass ein Holen und Bringen der Kinder ohne vernünftige Zufahrt nicht funktioniert. Jetzt hat man dafür aber eine bessere Lösung gefunden. Er weist darauf hin, dass das Einverständnis des Grundstückseigentümers für die Erschließung durch das Dantschergelände eingeholt und rechtlich gesichert werden sollte. Dem schließt sich Gemeinderat Zirngibl an, der eine Zufahrt sowohl von vorne als auch über das Brauereigelände fordert.
- Gemeinderat Thaler weist darauf hin, dass eine teilweise Bebauung des Mischgebiets am Talring durch die Kinderkrippe unter Umständen später die Ansiedlung von Gewerbebetrieblen verhindern könnte.
- Gemeinderat Hausmann spricht sich ebenfalls für den Standort Dantschergelände aus, es muss aber gewährleistet sein, dass der Parkplatz nur von den Mitarbeitern genutzt werden kann.
- Gemeinderat Kürztl bestätigt, dass für ihn vor Beschlussfassung keine Diskussion im nicht-öffentlichen Teil mehr erforderlich ist.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Neubau der Kinderkrippe am Standort Dantschergelände.

Anwesend: 12 Ja: 7 Nein: 5

Nr. 567

Sachstand Schenkung Mercedes Benz Sprinter durch die FFW Teugn an die Gemeinde Teugn

Der Feuerwehrverein hat, nach dem entsprechenden Gemeinderatsbeschluss und einstimmigen Vorstandsbeschluss, einen Mercedes Benz Sprinter 316 CDi beschafft. Dieser ist mittlerweile geliefert und vom Feuerwehrverein bezahlt. Das Fahrzeug wurde durch den Feuerwehrverein der Gemeinde geschenkt. Der Umbau zum Einsatzfahrzeug wird in einigen Wochen abgeschlossen sein.

Der Bürgermeister spricht dem Feuerwehrverein im Namen der Gemeinde seinen Dank aus.

Ohne Beschluss: Anwesend: 12

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13

Sitzungstag: 16.10.2017

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Nr. 568

Umgestaltung des Dorfweiher:

Ausführungsbeschluss durch Ermächtigung des Ersten Bürgermeisters und Auftrag zur Beantragung von Fördermitteln nach der DorfR

Der Gemeinderat hat sich mit Beschluss Nr. 469 vom 13.03.2017 entschlossen den Ersten Bürgermeister zu ermächtigen für das Projekt „Dorfweiher“ Planungsleistungen bei der Ing.-GmbH Ferstl und weitere Planleistungen bis zu einem Kostenrahmen von 15.000,- € zu beauftragen. Auf das Protokoll dieser Sitzung wird insofern hingewiesen.

Die Vorplanungen für das Projekt wurden von der Ing.-GmbH Ferstl nunmehr abgeschlossen. Die entsprechenden Unterlagen wurden den Gemeinderatsmitgliedern vom Ersten Bürgermeister im Vorfeld der Sitzung zur Durchsicht zugeleitet.

Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen im Rahmen des Projekts vorgesehen:

- Erneuerung der bestehenden westlichen Mauer durch Granitquader
- Abflachung des östlichen Teichufers zum Weiherweg hin Die bestehende Mauer soll erhalten bleiben und mit einer Kiespackung angefüllt werden. Hierdurch soll die problematische Böschung stabilisiert werden.
- Neuanlage eines Kneippbeckens mit Treppenabgang aus Granit. Der Auslauf aus dem Kneippbecken soll mit Kaskaden in das Roithbauernbächlein erfolgen.
- Neubau einer Wasserentnahme im Norden des Weiher mit einer Zulaufdrainage mit dem Durchmesser DN 250
- Der Ablauf soll oberflächlich zum bestehenden Straßendurchlass erfolgen (Die Ing.-GmbH Ferstl hat den Durchlass optisch kontrolliert und keinen gravierenden Mangel festgestellt).

Hinsichtlich der Details wird auf die bereits erwähnten Planunterlagen der Ing.-GmbH Ferstl (sog. Bauentwurf) verwiesen.

Nach Beschluss Nr. 469 vom 13.03.2017 strebt die Gemeinde für das Projekt im Rahmen der „kleinen Dorferneuerung“ einen 68%igen Zuschuss nach der DorfR sowie eines ILE-Bonus von weiteren 5% (insgesamt also 73%) an. Zur Antragsstellung wird gemäß Anlage 3 zu Muster 1a zu Art. 44 BayHO noch ein Gemeinderatsbeschluss zur Durchführung der Maßnahmen benötigt. Dieser kann nunmehr gefasst werden, da die Planungen der Ing.-GmbH Ferst vorliegen.

Gemäß der Kostenberechnung der Ing.-GmbH Ferstl werden für Bau- und Pflanzungskosten ca. 125.300,- € brutto entstehen. Hierzu kommen noch die o.g. Planungskosten von voraussichtlich 15.000,- € brutto, sodass mit Gesamtkosten von rd. 140.000,- € inkl. MwSt. für die Gesamtmaßnahme gerechnet wird.

Die Verwaltung empfiehlt daher den Ersten Bürgermeister bis zur Wertgrenze von 150.000 € inkl. MwSt. zur Durchführung des Projekts nach Maßgabe der Planungen der Ing.-GmbH Ferstl zu ermächtigen. Dieser Wert bildet zugleich den Haushaltsansatz für das Projekt im Haushalt 2017.

Der Gemeinderat wird darauf hingewiesen, dass – auch wenn der Erste Bürgermeister ermächtigt wird – aus förderrechtlichen Gründen mit der Ausführung der Baumaßnahmen erst nach der Genehmigung des Zuschussantrages bzw. einer Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn durch das ALE begonnen werden kann.

Beschluss:

1. Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt und beauftragt das Projekt „Dorfweiher“ nach Maßgabe des Bauentwurfs der Ing.-GmbH Ferstl in eigener Zuständigkeit auszuführen. Die Ermächtigung wird auf 150.000,- € gedeckelt. Hierbei sind die 15.000 € für Planungsleistungen (Beschluss Nr. 469 vom 13.03.2017) bereits inbegriffen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt den entsprechenden Zuschussantrag beim ALE zu stellen.

Anwesend: 12 Ja: 12 Nein: 0

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13

Sitzungstag: 16.10.2017

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Nr. 569

Konzessionsvertrag Gas der Gemeinde Teugn;

hier: Bekanntmachung des Auslaufens und Ermächtigung des Ersten Bürgermeisters zur Durchführung des Konzessionsvergabeverfahrens

Die Betreuung des öffentlichen Gasversorgungsnetzes im Gemeindegebiet Teugn obliegt gemäß dem am 02.11.1999 zwischen der Gemeinde und der Firma Regensburger Energie- und Wasserversorgung (REWAG), damals noch Firma REGAS, geschlossenen Konzessionsvertrag seit eben diesem Datum der REWAG. Die Laufzeit des Konzessionsvertrages wurde auf die gesetzliche Höchstdauer von 20 Jahren (§ 103a Abs. 1 GWB i.d.F. v. 02.11.1999) festgesetzt. Das Vertragsverhältnis endet somit zum 02.11.2019.

Um einen ausreichenden Wettbewerb um das Netz zu gewährleisten ist die Gemeinde gemäß § 46 Abs. 3 Satz 1 EnWG verpflichtet das Auslaufen und die Absicht zum Neuabschluss des Konzessionsvertrages spätestens zwei Jahre vor Ablauf des aktuell noch laufenden Konzessionsvertrages im Bundesanzeiger bekanntzugeben.

Die vorgenannte Bekanntmachung muss mindestens drei Monate im Bundesanzeiger eingestellt sein; in denen sich Interessenten bewerben können. Im Anschluss daran sind dann seitens der Gemeinde Verhandlungen mit den Interessenten aufzunehmen.

Da der spätestmögliche Veröffentlichungstermin für die Bekanntmachung im Bundesanzeiger bereits in zweieinhalb Wochen ist und von der Verwaltung noch einige Verfahrensschritte durchzuführen sind, wird - um den weiteren Ablauf nicht zu verzögern - empfohlen den Ersten Bürgermeister zur Durchführung des Konzessionsvergabeverfahrens zu ermächtigen. Die Verwaltung wird den Gemeinderat selbstverständlich über die weiteren Verfahrensschritte zu gegebener Zeit informieren.

Beschluss:

Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt das Vergabeverfahren (ohne Zuschlagserteilung) für den Neuabschluss eines Konzessionsvertrages bzgl. Gasversorgung im Gemeindegebiet Teugn für die Jahre 2019 ff. und die hierfür erforderlichen Arbeitsschritte in eigener Zuständigkeit durchzuführen.

Anwesend: 12 Ja: 12 Nein: 0

Nr. 570

Verschiedenes

- Bei der Überdachung der Stockschützenbahnen wurde jetzt vom Landratsamt auch der Tektur-Antrag mit Anbau genehmigt. Durch den Sportverein sind bereits die Aufträge vergeben. Die Bauarbeiten sollen ab Mitte Oktober starten.
- Am Samstag, den 21.10.2017 um 9.00 Uhr findet die diesjährige Ortsbegehung statt.
- Die nächste Gemeinderatssitzung ist für den 13.11.2017 geplant. Die Weihnachtssitzung soll am 04.12.2017 stattfinden.
- Gemeinderat Kaufmann berichtet, dass der Teugner Mühlbach im Bereich des Waldspielplatzes immer weiter in Richtung des dort vorhandenen Kanals spült.
- Auf Nachfrage von Gemeinderat Deiglmeier, wer im Rahmen der Grabenräumungen zuständig für das Räumen der Durchlässe ist, berichtet der Bürgermeister, dass dies durch die Gemeinde erfolgt. Dies ist auch wegen der Vorsorge bei Starkregenereignissen wichtig.
- Zweiter Bürgermeister Blümel schlägt vor, den Teugner Mühlbach von der Brücke der Gemeindeverbindungsstraße nach Thronhofen bachaufwärts bis zur Saalhaupter Flur räumen zu lassen.

Ohne Beschluss:

Anwesend: 12

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13

Sitzungstag: 16.10.2017

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

B) Nichtöffentliche Sitzung

X X X